



Bund für das Recht, Rodacher Str. 84a, 96450 Coburg

Vorstand:

Karin Leffer Tel. 09561/53191 karinleffer@aol.com

Manfred Heinemann Tel. 03675/425470 info@freimark-t.de

Beowulf von Prince Tel. 09560/981762 info@aub-partner.de

www.bund-fuer-das-recht.de

Die fehlende Staatshaftung - Ursache und Auswirkungen

Ursache der fehlenden Staatshaftung:

Im Gesetz Nr. 2 der Militärregierung - Deutschland, wurde nach dem 2. Weltkrieg von den Alliierten festgelegt, dass es in Deutschland keine Staatshaftung geben darf:

Artikel VI - Beschränkung der Zuständigkeit

10. Mit Ausnahme von Fällen, die von der Militärregierung besonders bestimmt werden, sind die deutschen Gerichte in dem besetzten Gebiet in den folgenden Sachen nicht zuständig:

g) Sachen, betreffend Geldansprüche gegen die deutsche Regierung oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts.

11. Verfahren vor einem deutschen Gericht oder dessen Entscheidung in Sachen, für die das Gericht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Zuständigkeit verloren hat, sind nichtig.

1982 versuchte die damalige Bundesregierung trotzdem ein Staatshaftungsgesetz einzuführen, was nach einem halben Jahr Bestand vom Bundesverfassungsgericht annulliert wurde. Trotz dieser Aufhebung wird nach wie vor Staatshaftung gelehrt. Wie anders ist es sonst zu erklären, dass es ein Fachbuch Studium Jura Windthorst/ Sproll über Staatshaftungsrecht gibt. Dabei findet man bereits in der Einführung des Buches, sozusagen im Kleingedruckten den Satz: "Sie behält trotz der **Nichtigerklärung des Gesetzes** durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19.10.1982 weiterhin ihre Bedeutung."

Bis 1990 war zwar ein Recht auf Staatshaftung im Grundgesetz verankert, jedoch mangels eines Staatshaftungsgesetzes eben nicht einklagbar. Da 1990 das Grundgesetz außer Kraft gesetzt wurde durch Streichung des Geltungsbereiches (Art. 23, alte Fassung), besteht nun nicht einmal mehr dieser grundgesetzliche Anspruch (nochmals bestätigt durch das 2. Bundesbereinigungsgesetz, Artikel 4, siehe BGBl. 2614).

Damit besteht nach wie vor nur der Haftungsanspruch **gegen Personen** nach dem BGB: bei Bürgern nach § 823 ff und bei Beamten nach § 839.

Wenn man sich nun die Frage stellt, warum die Alliierten die Haftung von Behörden ausschlossen, so muss man sich anschauen, was genau in der Nazizeit passiert war. Beamte leisteten ihren Eid auf Hitler und nahmen dies als Ausrede, warum sie gegen die Greuelthaten nicht einschritten. Nun leisten Beamte ihren Eid auf das Gesetz (zur Betonung nochmals - nicht auf irgendeinen Vorgesetzten!) Sie können sich also bei Willkür oder Korruption nicht hinter der Staatshaftung verstecken. Sie haften ausschließlich privat und persönlich!

Sie haben deshalb strikt nur das zu befolgen, was Gesetz ist. Sollten Anweisungen eines Vorgesetzten kommen, die gegen das Gesetz verstoßen, so haben sie die Pflicht zu remonstrieren, ansonsten würden sie ja meineidig. Diese Pflicht zur Remonstration darf dem Beamten aber nicht schaden. Aus diesem Grund ist der Beamte unkündbar, im Gegensatz zu

einem Angestellten oder Arbeiter, bei dem die Arbeitsverweigerung ein fristloser Kündigungsgrund ist. Die Beamten stellen also einen wichtigen Bestandteil zur Wahrung des Rechtsstaates dar. Halten sich die Beamten jedoch nicht mehr an ihren Eid, so müsste zwangsläufig die gesamte Beamtenschaft entlassen werden, denn dann hat sie ihre Existenzberechtigung verloren.

Auswirkungen der fehlenden Staatshaftung:

Die Staatshaftung macht erst eine Gemeinschaft zu einem Staat. Ohne Staatshaftung - kein Staat, denn der Bürger hat bei fehlender Staatshaftung gar keinen Anspruch/Rechte auf eine Gegenleistung aus seinen Zwangsabgaben gegenüber den Behörden:

1) kein Recht auf Renten- und Pensionszahlungen (nicht einklagbar)

2) kein Recht auf Arbeitslosengeld (nicht einklagbar)

3) kein Recht auf eine rechtsverbindliche Auskunft durch Beamte (z.B. zur Steuererklärung im Finanzamt) Dabei sollte die ureigenste Aufgabe des Beamten sein, dem Bürger bei der Ausübung seiner bürgerlichen Pflichten beratend beizustehen und zu unterstützen.

4) kein Recht auf Auskunft zur Verwendung der Steuergelder.

Wir als Bürger wissen also nicht, wie viel Gelder etwa zweckentfremdet werden - z.B. Besatzungskosten und können nicht überprüfen, ob die veröffentlichten Zahlen des Haushaltsplans wahrheitsgemäß sind.

5) Soldaten (etwa in Afghanistan) die erheblichen Gefahren ausgesetzt sind, handeln ausschließlich privatrechtlich. Sollten durch den Einsatz des Soldaten Personen verletzt oder getötet werden, haftet jeder Soldat persönlich und privat.

Es ist zwar in Ordnung, dass die Staatsanwaltschaft ermittelt, es ist aber nicht in Ordnung, dass der Soldat für seine Verteidigung einen Anwalt aus eigener Tasche bezahlen muss und die anfallenden Gerichtskosten tragen muss. Durch vehemente Klagen der Verbände will die Bundesregierung betroffenen Soldaten ein Darlehen gewähren, was den wirtschaftlichen Ruin jedoch nicht verhindert.

6) In der selben Situation befinden sich die Polizisten

7) Und wie reagiert unsere Justiz auf die fehlende Staatshaftung?

- Nun hier macht man es sich ganz einfach - man unterschreibt halt nichts - und produziert nur wertloses Papier. Damit sind alle Staatsanwälte und Richter fein raus. Sollen doch die Polizisten, die die Haftbefehle ausführen, den Kopf dafür hinhalten!

Wenn aber keine Rechte bestehen - dann muss man schlussfolgern: - ja dann bestehen auch keine Pflichten zur Zahlung von irgendwelchen Zwangsabgaben!

Weitere Infos unter: www.bund-fuer-das-recht.de